

# Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

vom 11. Dezember 2025

8303  
BASSERSDORF

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	4
Art. 3	Strategische Planung	4
Art. 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
Art. 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
Art. 6	Werkleitungskataster	5
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
<b>2</b>	<b>Besondere Pflichten der Grundeigentümerschaft und Inhaber von Abwasseranlagen</b>	<b>6</b>
Art. 8	Anschlusspflicht	6
Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	6
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	6
Art. 11	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	6
<b>3</b>	<b>Kontrollen und Bewilligungen</b>	<b>7</b>
Art. 12	Kontrollen	7
Art. 13	Bewilligungstatbestände	7
<b>4</b>	<b>Gewässerschutzmassnahmen</b>	<b>7</b>
Art. 14	Förderung	7
Art. 15	Verfahren	8
<b>5</b>	<b>Gewässerunterhalt</b>	<b>8</b>
Art. 16	Unterhaltsplan	8
Art. 17	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	8
<b>6</b>	<b>Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung</b>	<b>8</b>
Art.18	Grundsätze	8
Art.19	Abwassergebühren und -beiträge	9
Art.20	Bemessung der Abwassergebühren	9
Art.21	Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren	9
Art.22	Nachforderung von Anschlussgebühren	9
Art.23	Bemessung der Benützungsgebühr	10
Art.24	Weitere Bestimmungen zur Benützungsgebühr	10
Art.25	Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benützungsgebühr	10
Art. 26	Bemessung der Mehrwertbeiträge	11
Art. 27	Bemessung der Baustellenabwassergebühr	11
Art. 28	Festsetzung der Gebühren	11
<b>7</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	<b>12</b>
Art. 28	Gebührenpflichtige Schuldner	12
Art. 29	Rechnungsstellung und Zahlungsverzug	12
Art. 30	Richtigstellung	12

<b>8</b>	<b>Haftungs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 31	Haftung	12
Art. 32	Zuwiderhandlungen	12
Art. 33	Einsprache	12
Art. 34	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 35	Inkrafttreten	13

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

1. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser;
2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
3. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz;
4. den Gewässerunterhalt.

## Art. 2 Vollzugszuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für:

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

## Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf:

1. den Generellen Entwässerungsplan (GEP);
2. die Finanz- und Aufgabenplanung der Gemeinde, insbesondere die Werterhaltungsplanung.

## Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Träger-schaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken bis und mit Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation.

**Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

<sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

<sup>5</sup> Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

<sup>6</sup> Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft oder der Grundeigentümerschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

**Art. 6 Werkleitungskataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Werkleitungskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen aus, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

**Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen. Die Übernahme erfolgt mit Nachweis des baulich einwandfreien und rechtlich ausreichenden Zustandes der Anlagen und unentgeltlich.

## 2 Besondere Pflichten der Grundeigentümerschaft und Inhaber von Abwasseranlagen

### Art. 8 Anschlusspflicht

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup>Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sind mit Gesuch an die Baudirektion bewilligen zu lassen.

### Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu realisieren. Vorausgesetzt bleiben die Prüfung der Machbarkeit und die Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

### Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements zu beachten.

<sup>2</sup>Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion;
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart;
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen;
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle;
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz;
- f) bei Missständen;
- g) vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

### Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

<sup>1</sup>Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

<sup>2</sup>Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

<sup>3</sup>Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

### 3 Kontrollen und Bewilligungen

#### Art. 12 Kontrollen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für seitens der Gemeinde veranlasste Zustandserhebungen können durch die Abwassergebühren finanziert werden.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

<sup>3</sup> Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

#### Art. 13 Bewilligungstatbestände

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen;
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen;
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann;
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer;
- f) die Ableitung von Baustellenabwasser.

<sup>2</sup> Die Ableitung von Abwässern aus temporären Anlässen werden über die Veranstaltungsbewilligungen geregelt.

<sup>3</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### 4 Gewässerschutzmassnahmen

#### Art. 14 Förderung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

<sup>4</sup> Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

**Art. 15 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

<sup>2</sup> Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

**5 Gewässerunterhalt****Art. 16 Unterhaltsplan**

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

**Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

**6 Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung****Art. 18 Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen, inkl. Abschreibung und Verzinsung. Die Gemeinde führt dazu eine gesonderte Betriebsrechnung für die Siedlungsentwässerung mit Spezialfinanzierung gemäss kantonalem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre auf Basis des Generellen Entwässerungsplans zu ermitteln und zu planen.

<sup>4</sup> Die Grundeigentümerschaft hat vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

## Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

<sup>5</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

### **Art.19 Abwassergebühren und -beiträge**

Die Gemeinde erhebt:

1. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung;
2. Benutzungsgebühren, unterteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr, für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden;
3. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerschaften, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

### **Art.20 Bemessung der Abwassergebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche und deckt die Anschlussgebühr Regenabwasser sowie die Anschlussgebühr Schmutzabwasser ab. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 25 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Art. 25 Abs.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt CHF 14.00 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. Oktober 2024 des Zürcher Wohnbaukostenindex (114,5 Punkte, Basis 2020).

<sup>4</sup> Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

### **Art.21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Sie ist zahlbar vor Baufreigabe.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt. Weigert sich die Grundeigentümerschaft, ihre Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.

### **Art.22 Nachforderung von Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Bei überbauten Grundstücken, die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet haben resp. keine Einforderung einer solchen erfolgte, entfällt die Gebührenpflicht, wenn sie bisher zu mehr als

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen  
fünfzig Prozent baulich genutzt worden sind. Andernfalls wird die Anschlussgebühr auf der bisher nicht genutzten Fläche geschuldet.

<sup>2</sup> Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die gesamte Parzellenfläche um die bisher baulich genutzte Fläche reduziert wird. Als baulich genutzte Fläche gelten Gebäude mit bereits rechtmässig bestehendem Abwasseranschluss mit zonengemässen Grenzabständen.

<sup>3</sup> Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vorgenommenen Anschlüsse (Drainageleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden die Grundeigentümerschaft nicht von der Gebührenpflicht.

<sup>4</sup> Anschlussgebühren, die im Sinne von Absatz 2 nachgefordert werden, sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung mit Verfügung festzusetzen.

### **Art.23 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 25 zonengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern;
- b) Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung mindestens 30% bis maximal rund 50% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag entfällt auf die Mengengebühr.

### **Art.24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».

<sup>2</sup> Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup> Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Als Nachweis dient eine auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.

### **Art.25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Anschluss- und der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Erholungszone	E	Faktor 1.0
Kommunale Freihaltezone	F	Faktor 1.0
Reservezone	R	Faktor 1.0
Landwirtschaftszone	L	Faktor 1.0
1-geschossige Wohnzone	W1/1.1	Faktor 1.0
2-geschossige Wohnzone, locker	W2L/1.5	Faktor 1.0
2-geschossige Wohnzone, dicht	W2D/1.9	Faktor 1.0
3-geschossige Wohnzone	W3/2.5	Faktor 2.0
2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG2/1.9	Faktor 2.0
3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG3/2.5	Faktor 2.0
4-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG4	Faktor 2.8
5-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG5	Faktor 3.0
Kernzone	K	Faktor 2.5
Zentrumszone	Z	Faktor 3.2
Gewerbezone	G	Faktor 5.0
Zone für öffentliche Bauten	ÖB	Faktor 5.0
Industriezone	J	Faktor 5.0
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.		Faktor 6.0

<sup>2</sup> Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

<sup>3</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende gewichtete Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem Faktor 5.

<sup>4</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

<sup>5</sup> Die Parzellenfläche jedes Grundstücks wird vor der Gewichtung auf die nächsten 50m<sup>2</sup> abgerundet.

**Art. 26 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach § 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

**Art. 27 Bemessung der Baustellenabwassergebühr**

Wird temporär anfallendes Abwasser von Grundwasserabsenkungen, Hangentwässerungen oder Baustellenentwässerungen in einen öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird eine Baustellenentwässerungsgebühr nach Kubikmeter erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall durch die entsprechende Behörde festgelegt.

**Art. 28 Festsetzung der Gebühren**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## 7 Rechnungsstellung und Inkasso

### Art. 28 Gebührenpflichtige Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

### Art. 29 Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die Mahngebühren, die Verzugszinsen sowie die Verrechnung von durch den Schuldner verursachtem Mehraufwand richten sich nach der Gebührenverordnung bzw. dem Gebührentarif der Gemeinde Bassersdorf.

### Art. 30 Richtigstellung

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## 8 Haftungs- und Schlussbestimmungen

### Art. 31 Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen:

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung;
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

### Art. 32 Zuwiderhandlungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie gegen die gestützt auf die Siedlungsentwässerungsverordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 33 Einsprache

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt

## Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerschaft und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung;
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2025 genehmigt.

Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 24. August 1998 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2000 aufgehoben.

### **Gemeinderat Bassersdorf**

Gemeindepräsident Christian Pfaller

Verwaltungsdirektor Christian Pleisch